

Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
vom 26.03.2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 25.03.2013 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist als Seebad staatlich anerkannt.
- (2) Für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung (maximal 50 %) der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der touristischen Infrastruktur werden Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (3) Die Verwendung der Abgabe ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung festzulegen. Nach Ende eines Haushaltsjahres ist Rechenschaft über die Verwendung der Abgabe abzulegen.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Wismarsche Str.2 in 23999 Insel Poel, (nachfolgend Kurverwaltung) für die Gemeinde Ostseebad Insel Poel (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
Von der Stadt/Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren natürlichen und juristischen Personen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Ostseebad Insel Poel erwächst.

Die Vorteile werden wie folgt bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juni jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
- b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der am 01. Juni eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;
- c) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist.
Es werden Stufen gebildet.

- (2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit
 - bis zu 30 Sitzplätzen in Stufe 2
 - bis zu 60 Sitzplätzen in Stufe 3
 - bis zu 90 Sitzplätzen in Stufe 4
 - bis zu 120 Sitzplätzen in Stufe 5
 - über 120 Sitzplätzen in Stufe 6

Außenplätze werden zu 1/3 bewertet.

- b) Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit
 - bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen in Stufe 3
 - über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen in Stufe 4

- c) Ladengeschäfte sowie Tankstellen
 1. mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
 - bis zu 10 m² in Stufe 2
 - bis zu 20 m² in Stufe 3
 - bis zu 50 m² in Stufe 4
 - bis zu 100 m² in Stufe 5
 - bis zu 200 m² in Stufe 6
 - bis zu 300 m² in Stufe 7
 - bis zu 500 m² in Stufe 8
 - ab 500 m² in Stufe 9

- d) Indoor-Spielplätze
 - bis zu 100 m² in Stufe 6
 - über 100 m² in Stufe 7

- e) Strandkorbvermietungen mit
 - bis zu 50 Körben in Stufe 1
 - bis zu 100 Körben in Stufe 2
 - bis zu 250 Körben in Stufe 3
 - bis zu 500 Körben in Stufe 4
 - über 500 Körben in Stufe 5

- f) Camping- und Wohnmobilplätze, Bootslichegeplätze mit
 - bis 50 Stellflächen in Stufe 5

bis 100 Stellflächen	in Stufe 6
bis 250 Stellflächen	in Stufe 7
bis 500 Stellflächen	in Stufe 8
über 500 Stellflächen	in Stufe 9
g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze)	
Stellfläche bis 100 Fahrzeuge	in Stufe 6
Stellfläche bis 200 Fahrzeuge	in Stufe 7
Stellfläche bis 300 Fahrzeuge	in Stufe 8
Stellfläche über 300 Fahrzeuge	in Stufe 9
h) Geld- und Kreditinstitute/Post	in Stufe 5
i) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)	
Einmannbetriebe	in Stufe 2
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern	in Stufe 3
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern	in Stufe 4
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe 5
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe 6
Betriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmern	in Stufe 7
Betriebe über 10 Arbeitnehmer	in Stufe 8

Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

j) sonstige freiberuflich Tätige	in Stufe 3
k) Kinder- und Erholungsheime, Kliniken und Kurkliniken	
mit einer Kapazität bis zu 250 Betten	in Stufe 7
mit einer Kapazität über 250 Betten	in Stufe 8

- (3) Als Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeiten über 20 Wochenstunden liegen. Jeder Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halber Arbeitnehmer veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitnehmer werden addiert. Eine Anzahl ungerader Arbeitnehmer wird auf den nächsten vollen aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als voller Arbeitnehmer eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 15. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr.

Sie beträgt

- a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) 8,00 €/Bett;
4,00 €/Aufbettung

- b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) 5,00 €/Boot

- c) im Übrigen in

Stufe 1	25,00 €
Stufe 2	45,00 €
Stufe 3	70,00 €
Stufe 4	90,00 €

Stufe 5	135,00 €
Stufe 6	225,00 €
Stufe 7	320,00 €
Stufe 8	520,00 €
Stufe 9	1.000,00 €

- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, die separat voneinander betrieben werden können, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.
- (3) Die Höchstabgabe für einen Abgabepflichtigen beträgt 1.500,00 EUR.

§ 5

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet.
Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides der Gemeinde Ostseebad Insel Poel fällig. Bei Abgaben über **100,00 €** kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflichten haben Abgabepflichtige der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel gegenüber die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) Abgabepflichtige haben der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bis zum 01. Juni eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. Alle bis zum Ende eines jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind der Kurverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Eigenbetrieb Kurverwaltung.
- (4) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde die Berechnungsgrundlage anhand von vergleichbaren Abgabepflichtigen schätzen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung Erlass

- (1) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruches unbillig, so kann die Abgabe auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet, oder erlassen werden.
Grundlage ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 28.03.2002.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung sowie bei der Gemeinde für allgemein ordnungsbehördliche Aufgaben vorhanden sind, durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Nordwestmecklenburg befugt.

§ 10

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a.) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b.) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ostseebad Insel Poel, 26.03.2013


Gabriele Richter

Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Ostseebad Insel Poel geltend gemacht wird.

Anlage zu § 2 der

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Antiquitätenhandel

Apotheken

Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieursbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u.ä.

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

Ausstellungen, Museen, Messen

Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)

Banken

Bildhauer, Steinbildhauer

Bootsverleih, Bootsvermietung

Briefpost, Paketdienst

Büchereien, Leihbüchereien, Videothek

Campingplätze

Computerdienstleistungen

Druckereien

Entsorgungsunternehmen

Fahrradhandel und – reparatur

Fahrradverleih

Fahrschulen

Fahrzeugvermietung

Fernsprechunternehmen

Fitnessbetriebe

Flugplatz, Luftfahrtunternehmen

Fotogeschäfte

Fotografen

Friseure

Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss

Gebäudereiniger

Geid- und Kreditinstitute

Gepäckkurierdienst, Kurierdienst

Hafenbetrieb

-Handwerksbetriebe, sowie Firmen die Handwerksleistungen anbieten (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)

-Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- und Tiefbau, Schornsteinbau, usw.)

-Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, -wohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf

Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege

Hausverwalter

Heizöl- und Brennstoffhändler

Hotels garni

Hotels

Immobilienmakler

Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten

Jugendherbergen

Kegel- und Bowlingbahnen

Kioske

Kosmetik, Fußpflege

Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör

Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker, Masseure und medizinische Bademeister

Kur-, Erholungsheime, Sanatorien, Kurkliniken, Kurmittelhäuser

Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeäden)

Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen(z.B.

Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder- u. Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik,

Bernstein/Schmuck/Uhren, Kosmetik/Parfümerie, Drogerie, Spielwaren, Sportwaren,

Geschenkartikel, Foto/Video, Glasbläserei, Galerien, Schreibwaren, Baumarkt, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Blumen, Computer/Telekommunikation, Tabak, Lotto)
Minigolfplätze
Parkhäuser, Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros
Reitstall
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Strandkorbvermietung
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Trinkkurhalle
Unternehmensberater
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Gästezimmer, Gästezimmer mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsbüro
Versorgungsunternehmen
Yachtservice
Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, ambulante Händler